

Corona-Virus: BUNDESINNUNG an der Seite der Betriebe

I. „Corona-Krisenfonds“ der Bundesregierung für betroffene Unternehmen

Die Regierung hat heute Samstag einen vier Milliarden Euro schweren „Corona-Krisenfonds“ für die österreichische Wirtschaft präsentiert. Kanzler Kurz sprach von einem ersten Schritt, der ab sofort nach den nötigen Gesetzgebungsschritten am Wochenende bereitsteht.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat an der Konzeption dieses Hilfspaketes mitgewirkt. Der Bundeskanzler nannte diejenigen als Zielgruppe in der Wirtschaft, die durch die Corona-Krise (wenn auch zeit- oder teilweise) ihre Geschäftsgrundlage verlieren. Ganz besonders geholfen sollen u.a. **Einpersonen-Unternehmen (EPU)**, Familienbetrieben und ganz besonders betroffene Branchen, wie auch die **Kultur- und Veranstaltungsszene**, wozu auch die **Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller** gezählt werden.

Was macht der Coronakrisenbewältigungsfonds?

1. *Liquidität der Unternehmen sichern* (Steuerstundungen ohne Stundenstundungszinsen und Erleichterung der Herabsetzung der Einkommens- und Körperschaftssteuer, Überbrückungskredite, Haftungsübernahmen)
2. *Arbeitsplätze sichern* (neues Kurzarbeitsmodell, 400 Mio. Euro Volumen, mehr Kapital möglich), nur 48 Stunden bis man den Antrag stellen kann; bis zu 100% Zeitreduktion möglich, Mitarbeiter bleiben im Unternehmen, Mitarbeiter haben zwischen 80 bis 90% des Nettogehaltes, Zeitguthaben und Alturlaube müssen vorher abgebaut werden, ab 16.3. können Anträge bei den jeweils zuständigen staatlichen Stellen eingebracht werden)
3. *Besondere Hilfe in Härtefällen* (Fond für EPU's, Gastronomie, Tourismus, Kultur- und Veranstaltungsbereich)

Dem Vernehmen nach soll auch das Epidemiegesetz geändert werden, sodass ein Kostenersatz für Betriebsschließungen geändert werden.

Finden Sie die **wichtigsten Infos für Unternehmen** rund um Corona am Coronavirus-Infopoint der WKÖ. Hier laufen sämtliche Informationen aus dem In- und Ausland zusammen:

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html?utm_source=wkoat&utm_medium=display_io&utm_campaign=WK%C3%96%20%20corona%20-%20intern%20%20wkoat&utm_content=banner

Sobald berufsspezifische Informationen für Elektrotechniker und die dazugehörigen Berufsgruppen zur Verfügung stehen, werden wir diese auf der **Homepage der Bundesinnung** veröffentlichen:

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/start.html>

II. Einhaltung von vertraglichen Leistungsverpflichtungen im Lichte der aktuellen wirtschaftlichen Situation

Im Vertragsrecht trägt grundsätzlich derjenige Vertragspartner die Verantwortung für die Folgen, wenn dieser seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Es ist dann immer die Frage, in welcher **Sphäre** der Grund gelegen ist, warum der Vertrag nicht erfüllt werden kann.

Gemäß ABGB fallen unabwendbare Ereignisse als **höhere Gewalt** (z.B. Ausbruch von Epidemien oder Pandemien) in die neutrale Sphäre, die grundsätzlich dem Auftragnehmer zuzuordnen ist. Dies gilt aber nicht, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder verspätet nachkommen.

Anders verhält es sich, wenn die **Anwendung der ÖNORM B 2110** vertraglich vereinbart wurde. Nach der sind Ereignisse der **Sphäre des Auftraggebers** zuzuordnen, wenn sie entweder

- die vertragsgemäße Ausführung der Leistung *objektiv unmöglich* machen oder
- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses *nicht vorhersehbar* waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

1. Sphärenzuordnung

a. Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern

- Grund: Erkrankung, Einhaltung von Betreuungspflichten, andere gerechtfertigte Gründe
- Nichtverfügbarkeit eines Mitarbeiters stellt keine Störung der Leistungserbringung (Zuordnung der **Sphäre des Auftragnehmers**)
- Nichtverfügbarkeit mehrerer Mitarbeiter ist grundsätzlich auch der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen
- Nichtverfügbarkeit außergewöhnlich vieler oder gar keiner Mitarbeiter (Zuordnung der **Sphäre des Auftraggebers**)
- Behördliche Anordnungen: Leistungserbringung nicht oder nur eingeschränkt möglich, behördliche Anordnungen stören die Leistungserbringung (Zuordnung der **Sphäre des Auftraggebers**)
- Mitwirkungspflicht des Auftraggebers: kommen Auftraggeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder verspätet nach (Zuordnung der Sphäre des Auftraggebers)

2. Vorgehen/Anmeldung eines Anspruches

- Auftragnehmer meldet seinen Anspruch auf Vertragsanpassung nach Punkt 7.3. und 7.4. ÖNORM B 2110 beim Auftraggeber an
- Es wird diese Vorgangsweise aus Beweisgründen auch in einer rechtlich unsicheren Lage empfohlen.

3. Neu abzuschließende Verträge zur Leistungserbringung

- Sphärenzuordnung nach ÖNORM B 2110 gilt für bereits abgeschlossene Verträge
- Bei neu abzuschließenden Verträgen empfiehlt es sich großzügige Zeitreserven für die Leistungserbringung oder mögliche Mehrkosten für zeitliche Verzögerungen zu vereinbaren. Ebenso ist es ratsam, neu entstandene Risiken bei der Erstellung von Angeboten bzw. bei Vertragsabschluss zu berücksichtigen.

(Info Rds. 05/ GS Bau)